

Universität Leipzig  
Fakultät für Sozialwissenschaften  
und Philosophie

# **Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Universität Leipzig**

Vom 5. Juni 2009

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) hat die Universität Leipzig am 23. April 2009 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft erlassen.

## **Inhalt:**

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren der Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Zweck der Eignungsfeststellung**

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Politikwissenschaft gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

- (2) In der Eignungsfeststellung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Politikwissenschaft erwarten lassen. Die Eignungsprüfung dient dem Ziel, besonders qualifizierte Bewerber/innen in einem Studiengang zusammenzuführen und dadurch ihre Ausbildungssituation und ihre Berufschancen zu verbessern.

## **§ 2**

### **Zulassung zur Eignungsfeststellung**

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten fachspezifischen berufsqualifizierenden Studienabschluss im Fach Politikwissenschaft mit mindestens 60 LP oder einen gleichwertigen anderen sozialwissenschaftlichen Hochschulabschluss oder einen Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums Politikwissenschaft erreicht werden kann und Nachweise über Kenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache; (Kenntnisse in Englisch gemäß Stufe B2, in der zweiten Sprache gemäß Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) vorlegt. Bei Zweifeln hinsichtlich der Gleichwertigkeit des sozialwissenschaftlichen Hochschulabschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Bewerbung für die Eignungsfeststellung muss schriftlich bei der zuständigen Prüfungskommission des Instituts für Politikwissenschaft zum gem. § 6 Abs. 1 festgelegten Termin eingegangen sein (Abschlussfrist).
- (3) Mit der Bewerbung zur Eignungsfeststellung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- ein tabellarischer Lebenslauf;
  - ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf diese bis zum Beginn des Masterstudiums erworben werden;
  - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Record und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann inklusive einer amtlichen Übersicht der bisher erbrachten Leistungen;
  - ein maschinenschriftliches Exposé im Umfang von maximal vier

DIN-A4-Seiten für eine mögliche Masterarbeit (in deutscher oder englischer Sprache).

- (4) Hat der/die Bewerber/in an einer anderen Hochschule ein gleichwertiges Feststellungsverfahren erfolgreich abgelegt, wird dieses anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

### **§ 3**

#### **Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Prüfungsausschuss gewählt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von einem/einer Studentenvertreter/in mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.

- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 4**

### **Verfahren der Eignungsfeststellung**

- (1) Die Prüfungskommission prüft in der ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft geeignet erscheint. Für die Bewertung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen und die wissenschaftliche Qualität des Exposés herangezogen. Dabei soll festgestellt werden, ob neben den durch die eingereichten Unterlagen nachgewiesenen Kenntnissen ein individueller Leistungsstand vorhanden ist, der es erlaubt, am Masterstudiengang Politikwissenschaft erfolgreich teilzunehmen. Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe. Bewerber/innen, die danach als geeignet eingestuft werden, erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid. Als nicht geeignet eingestufte Bewerber/innen erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (2) Alle anderen Bewerber/innen, bei denen die Eignung oder Nichteignung nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, werden zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellung schriftlich geladen.
- (3) Die zweite Stufe der Eignungsfeststellung besteht aus einer Überprüfung des studiengangspezifisch benötigten Vorwissens in Form einer einstündigen schriftlichen Klausur. Dabei soll festgestellt werden, ob neben den durch die eingereichten Unterlagen nachgewiesenen Kenntnissen ein individueller Leistungsstand vorhanden ist, der es erlaubt, am Masterstudiengang Politikwissenschaft erfolgreich teilzunehmen.
- (4) In die Entscheidung über die Eignung des/der Bewerbers/Bewerberin werden die Ergebnisse der unter § 4 Abs. 3 genannten Prüfungsleistung einbezogen. Die Kommission ist in ihrer Entscheidung über die Eignung von Bewerbern/Bewerberinnen an die Ergebnisse der Klausur gebunden. Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen. Die Entscheidung wird als Ergebnis der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung protokolliert. Die Protokolle

sind von den beteiligten Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

## **§ 5**

### **Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellung**

- (1) Alle Teilnehmer/innen an der Eignungsfeststellung erhalten einen schriftlichen Bescheid über deren Ausgang. Der Bescheid ergeht in der Regel spätestens sechs Wochen nach Bewerbungsfrist. Ablehnende Bescheide werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellung hat in der Regel eine Geltungsdauer von zwei Jahren ab dem Ausstellungsdatum.
- (3) In begründeten Sonderfällen, insbesondere Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf insgesamt drei Jahre verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Politikwissenschaft der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie eingelegt werden.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

## **§ 6**

### **Termine und Wiederholungen**

- (1) Die Eignungsfeststellung findet einmal jährlich im Institut für Politikwissenschaft statt. Der Termin für das Einreichen der Bewerbung (Ausschlussfrist) wird von der Prüfungskommission des Masterstudienganges Politikwissenschaft festgelegt und in der Regel spätestens drei Monate vor Ablauf der Bewerbungsfrist in geeigneter Form vom Institut bekannt gegeben.

- (2) Der Eignungsprüfungstermin der zweiten Stufe und ein Nachholtermin werden spätestens drei Monate vor dem Termin der Eignungsfeststellung in geeigneter Form bekannt gegeben. Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem/der Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (3) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der Eignungsfeststellung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsfeststellung als nicht bestanden.
- (4) Studienbewerber/innen, die die Eignungsfeststellung nicht bestanden haben, können diese einmal zum regulären Termin wiederholen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 17. Februar 2009 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 23. April 2009 durch das Rektoratskollegium genehmigt.

Leipzig, den 5. Juni 2009

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor